

**Verordnung des Marktes Altstadt
für den Altstadter Faschingsumzug
und das Faschingstreiben
(Faschingsverordnung)
Vom 29.01.2014**

Auf Grund der Art. 19 Abs. 7, Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl S. 169) erlässt der Markt Altstadt folgende Verordnung:

**§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich**

1) Diese Verordnung regelt den Faschingsumzug und das Faschingstreiben am Tag des Altstadter Faschingsumzugs (jeweiliger Sonntag vor Faschingssonntag) auf den Straßen des Marktes Altstadt.

2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist im beigefügten Lageplan mit einer roten Linie umgrenzt und farblich markiert. Der Geltungsbereich beschreibt sich wie folgt:

- Im Norden: Die Nordgrenze des Grenzweges,
- im Osten: Die Ostgrenze des Rosenweges, im weiteren Verlauf die Ostgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 1296/1 und 1296, der Memminger Straße, des Unteren Mühlesbergweges und der Friedhofstraße,
- im Süden: Der südliche Grenzverlauf der an die Schillerstraße angrenzenden Grundstücke,
- im Westen: Die Ostgrenze der Bahnlinie Kempten-Ulm.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Geltungsdauer und Betriebszeiten**

1) Die Verordnung gilt für den jeweiligen Sonntag vor Faschingssonntag ab 12.00 Uhr bis 6.00 Uhr am darauf folgenden Montag.

2) Der Ausschank und der Verkauf von Getränken aller Art, der Verkauf von Speisen und die Musikdarbietungen sind am jeweiligen Vorsonntag vor Faschingssonntag um 21.00 Uhr einzustellen. Ausgenommen hiervon sind Gaststätten.

3) Die Abgabe zum Verzehr von alkoholischen Getränken und Flaschenbier an Jedermann über die Straße nach § 7 Gaststättengesetz ist verboten.

§ 3

Verkehr innerhalb des Geltungsbereichs

1) Am jeweiligen Sonntag vor Faschingssonntag ab 12.00 Uhr bis um 24.00 Uhr ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art in der Bahnhofstraße, Blücherstraße und Hindenburgstraße verboten.

2) Dieses Verbot gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, sowie am Faschingsumzug teilnehmenden Fahrzeugen während des Umzuges.

§ 4

Verhalten innerhalb des Geltungsbereichs

1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

2) Den Besuchern ist es nicht erlaubt,

- a) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- und/oder Stichwaffen verwendet werden können,
- b) baulichen Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- c) Tiere mitzuführen (ausgenommen Polizeihunde),
- d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
- e) alkoholische Getränke sowie Glasgefäße und sonstige Behälter in den Geltungsbereich der Verordnung mitzubringen.

§ 5

Gewerbeausübung

1) Die Abgabe von Speise und Getränken ist nur Personen gestattet, die die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und vom Markt bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt zugelassen sind.

2) Die Anbieter von Speisen und Getränken haben die Umgebung ihres Standes sauber zu halten. Getränke dürfen nicht in Glasflaschen und/oder Gläsern ausgegeben bzw. ausgeschenkt werden.

3) Gaststättenbetriebe mit einer Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes haben dafür zu sorgen, dass Gläser und Flaschen nicht außerhalb ihres Betriebes verbracht werden können.

§ 6

Anordnungen im Einzelfall

Der Markt Altstadt kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 7 Jugendschutz

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 8 Überprüfungsbefugnis

1) Von den Beauftragten des Marktes Altstadt sowie der Polizei dürfen mitgebrachte Behältnisse (z.B. Taschen) daraufhin untersucht werden, ob sich Gegenstände darin befinden, die nach § 4 Abs. 2 nicht mitgebracht werden dürfen.

2) Die Beauftragten des Marktes Altstadt sowie die Polizei sind berechtigt, diejenigen, die der Verordnung zuwiderhandeln, insbesondere Gegenstände nach § 4 Abs. 2 mit sich führen, vom Besuch des Faschingsumzuges und des Faschingstreibens auszuschließen.

3) Nach Art. 19 Abs. 8 und Art. 23 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

4) Andere Bußgeld- und Strafvorschriften, insbesondere die des Sprengstoff- und Waffengesetzes sowie der Verordnung über die Verhütung von Bränden, bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

